

Satzung

Zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 28.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt ersetzt:

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer, Datenerhebung zur Erstellung eines Versiegelungskatasters

- (1) Zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr erstellt die Samtgemeinde ein Versiegelungskataster. Für die Erstellung des Versiegelungskatasters darf sich die Samtgemeinde bzw. beauftragte Dritte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Samtgemeindegebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten werden erhoben durch
- a) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
 - b) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu denen für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
 - c) Durchführung einer Überfliegung. Die Grundstücke werden im Rahmen der Überfliegung fotografiert. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt,
 - d) Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Grundstückseigentümer Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).
 - e) Soweit erforderlich, kann ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen stattfinden.
- (2.) Die bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie in die

öffentlichen Abwasseranlagen abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Samtgemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Samtgemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Samtgemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Samtgemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche anhand der von der Samtgemeinde ermittelten oder geschätzten Fläche festgelegt.
- (5) Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Grundstückseigentümer der Samtgemeinde zugegangen ist.

2. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Bothel, 27.01.2026

Der Samtgemeindebürgermeister